

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Aktuelles zum Thema IFRS und Mittelstand.....	3
Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung.....	3
Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer.....	4
Entwicklungen bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodellen (Managermodell).....	4
Realteilung von Personengesellschaften.....	6
Entscheidung des BFH zur Altersteilzeitrückstellung.....	6

Steuern

Anforderungen an den Gewinnabführungsvertrag bei der steuerlichen Organschaft.....	5
Gesetzesänderung bei Einnahmenüberschussrechnung.....	7
Besteuerung von Kapitaleinkünften in den Jahren 2000 bis 2002.....	7

Alle Steuerzahler

Zahlung für Auflösung von Verträgen als Schadensersatz.....	7
Kontoabfragen jetzt auch auf europäischer Ebene.....	8
Abgabefrist der Steuererklärung 2005 verlängert.....	8
Vorsteuerabzug bei Ehegatten-Grundstücken.....	8
Rentenbeiträge nicht voll als Werbungskosten abzugsfähig.....	8

Kommentar

Offenlegung von Firmendaten.....	5
----------------------------------	---

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-0 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in
Moores Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Dividenden einer EU-Enkelgesellschaft

Abzug von Aufwendungen
für Beteiligungen

Der Abzug von Finanzierungsaufwendungen für den Erwerb von Beteiligungen kann einer Muttergesellschaft nicht wegen der Steuerfreiheit von Dividenden einer EU-Enkelgesellschaft versagt werden, wenn bei reinen Inlands Sachverhalten der Abzug trotz faktischer Steuerfreistellung zugelassen ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat damit in seiner Entscheidung vom 23.2.2006 festgestellt, dass nach Art. 43 EGV und Art. 31 des EWR-Abkommens die vom Gesetzgeber gewollte Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Gemeinschaftsrecht entgegensteht.

Der Entscheidung des EuGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Keller Holding GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland war in den Jahren 1993 bis 1995 Alleingesellschafterin der Keller Grundbau GmbH, ebenfalls mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland. Diese hielt ihrerseits die Anteile an der in Österreich ansässigen Keller Grundbau GmbH, Wien. Die österreichische Gesellschaft schüttete 1994 und 1995 Dividenden aus, die von der deutschen Keller Grundbau GmbH gemäß DBA steuerfrei vereinnahmt und an die Keller Holding GmbH weiter ausgeschüttet wurden. Bei dieser blieben die Dividenden gemäß § 8b Abs. 1 KStG bei Ermittlung der Körperschaftsteuer außer Ansatz. Die Keller Holding GmbH zog die Zinsen für das zum Erwerb der Keller Grundbau GmbH Deutschland aufgenommene Kapital sowie die dafür entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben ab.

Das Finanzamt versagte den Abzug dieser Kosten gemäß § 8b Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 3c EStG, soweit sie anteilig auf steuerfreie Dividenden der Keller Grundbau GmbH, Wien entfielen. Wären die Dividenden dagegen von einer inländischen, mittelbaren Tochtergesellschaft, also einer unbeschränkt steuerpflichtigen Enkelgesell-

schaft, ausgeschüttet worden, hätten die Kosten – trotz faktischer Steuerentlastung durch die Anrechnung auf Anteilseignerebene – abgezogen werden können.

Streitig war daher die Vereinbarkeit des Abzugsverbots mit der in Art. 52 EGV-Vertrag (jetzt Art. 43 EGV) geregelten Niederlassungsfreiheit. Diese ist regelmäßig verletzt, wenn eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslands Sachverhalten die Niederlassung in den betroffenen Mitgliedstaaten erschwert.

Aus dem Urteil resultieren folgende Konsequenzen:

1. Der EuGH stellt hohe Anforderungen an die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Weder das Kohärenzargument noch der Territorialgrundsatz genügen regelmäßig dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2. Das Urteil bezieht sich auf die körperschaftsteuerliche Rechtslage der Jahre 1994 und 1995. Infolge der Anpassung des § 8b Abs. 5 KStG liegt seit 2004 eine Ungleichbehandlung von Auslandsfällen auf den ersten Blick nicht mehr vor. Eine Diskriminierung von Auslands Sachverhalten könnte sich aber aus der Inlandsbeschränkung der



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

immer wieder ist zu hören, dass der Standort Deutschland im europäischen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verliert – insbesondere auch gegenüber den neu hinzugekommenen EU-Mitgliedern. Begründet wird dies mit den schlechten steuerlichen Rahmendaten, der Regelungswut von Behörden, der Unflexibilität der Arbeitnehmer und der Macht der Gewerkschaften. Positiv zu Buche schlagen die gute Ausbildung der Arbeitnehmer, die geographische Lage und die ausgesprochen gute Infrastruktur.

Die Entscheidung eines Unternehmens, Deutschland zu verlassen, ist vor dem Hintergrund harter betriebswirtschaftlicher Fakten, beispielsweise personalintensiver Fertigung, durchaus nachzuvollziehen. Das Lohnniveau in Deutschland ist vergleichsweise hoch. Auch der für einen Außenstehenden kaum nachvollziehbare Tarifstreit im Öffentlichen Dienst trägt zu einer allgemeinen Unzufriedenheit mit „den“ Gewerkschaften bei.

Dennoch schießt die Diskussion oftmals über das Ziel hinaus. Das steuerliche Umfeld für Unternehmen wurde in den vergangenen Jahren schrittweise verbessert. Die häufig beklagte Erhöhung der Mehrwertsteuer vollzieht nur nach, was in europäischen Nachbarländern seit langem Normalität ist. Analysen renommierter Wirtschaftsforschungsinstitute zeigen, dass der Standort Deutschland im internationalen Vergleich sogar wieder gewonnen hat.

Die bestehenden negativen Faktoren werden vorrangig von unzufriedenen heimischen Managern und Unternehmern wahrgenommen, die sich täglich in einem schwierigen Umfeld behaupten müssen. Andererseits ist aber auch zu beobachten, dass Unternehmer, die ins Ausland verlagert haben, wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind.

Fairerweise muss in der Standortdebatte auch erwähnt werden, dass die Behörden der Europäischen Union in ihrer Regelungsdichte den deutschen Behörden häufig in keiner Weise nachstehen. Die Standortnachteile Deutschlands werden sich also hoffentlich weiter allmählich nivellieren.

Peter Welling

deutschen Organschaft ergeben, da sich jetzt nur noch inländische Kapitalgesellschaften durch die Flucht in die Organschaft der Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG entziehen können (vgl. Wirtschaft & Steuern aktuell, Nr. 1/2006, zum Urteil Marks & Spencer).

3. Der EuGH stellt fest, dass das Abzugsverbot des § 3c EStG für Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Dividendeneinnahmen mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist, wenn vergleichbare inländische Dividenden faktisch ebenfalls steuerentlastet sind.

4. Bis 1998 ist die Entscheidung unmittelbar auf alle änderbaren Steuerfestsetzungen, in denen Beteiligungsaufwand für eine unmittelbare oder mittelbare Auslandsbeteiligung nicht abzugsfähig war, anzuwenden.

Das FG Hamburg hat in zwei Urteilen vom 29.4.2004 entschieden, dass § 8b Abs. 5 KStG in der Fassung für 2001 und 2002 dem Gemeinschaftsrecht widerspricht, weil zum einen Betriebsausgaben fingiert werden und zum anderen eine Ungleichbehandlung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, von denen steuerfreie Bezüge stammen, vorliegt. Werden nach der EuGH-Entscheidung schon tatsächlich anfallende Aufwendungen als abzugsfähig anerkannt, dann muss die Fiktion einer Nichtabzugsfähigkeit bei Auslandsverhalten erst recht gemeinschaftswidrig sein. Dies zeigt die Bedeutung der Rechtsache Keller Holding GmbH.

Inzwischen hat auch das FG Niedersachsen mit Beschluss vom 18.7.2005 ernstliche Zweifel an der Konformität von § 8b Abs. 5 KStG 2001 mit dem Gemeinschaftsrecht geäußert. Die Kommentierung der FG-Beschlüsse durch einen Richter am FG ist bemerkenswert: Er stellt fest, dass die Anordnung der Nichtabziehbarkeit von 5% der steuerfreien Erträge bei Auslandsbeteiligungen diese gegenüber Inlandsbeteiligungen diskriminiert, was „so klar wie Klobrühe“ sei. Wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war die Anwendung von § 8b Abs. 5 KStG 2002 nicht mehr geboten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach der Rechtssache Marks & Spencer zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung in der EU mit der EuGH-Keller-Entscheidung eine weitere wesentliche, bis 2003 geltende Regelung des deutschen Steuerrechts für europarechtswidrig erklärt wurde. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die EuGH-Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrags auch für die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens gegenüber Liechtenstein, Norwegen und Island Gültigkeit hat, und auch mittelbare Beteiligungen in die Anwendungsbereiche des EG-Vertrags bzw. des EWR-Abkommens fallen.

Aktuelles zum Thema IFRS und Mittelstand

Die Entwicklung von IFRS für Small and Medium-Sized Entities (SME) steht seit 2003 auf der „Active Agenda“ des IASB. Im Juni 2004 wurde ein erstes Diskussionspapier zur grundsätzlichen Vorgehensweise für die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards für SME veröffentlicht. Diesem Diskussionspapier folgte im April 2005 ein Fragebogen zu möglichen Ansatz- und Bewertungvereinfachungen. Seine Auswertung soll dem Board als Grundlage für weitere Diskussionen dienen.

Mittlerweile wurden in Sitzungen des SME-Arbeitskreises des IASB sowie in Diskussionen des Board mögliche Erleichterungen erörtert und ein nahezu vollständiger Vorentwurf für gesonderte Rechnungslegungsstandards formuliert. Die Veröffentlichung des 'exposure draft' für die SME-IFRS ist für Mitte 2006, die endgültige Verabschiedung für Mitte 2007 geplant.

Obwohl das Projekt des IASB grundsätzlich auf positive Resonanz stößt, wird zuneh-

mend Kritik an der Vorgehensweise laut. So nahm der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) kürzlich in einem Brief an den IASB zum SME-Projekt Stellung. Er wies darauf hin, dass sich das Bundesjustizministerium derzeit mit der Modernisierung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften befasst und die SME-IFRS als mögliche Alternative zu den handelsrechtlichen Vorschriften in Betracht gezogen werden.

Weiter betonte der DSR, dass der Rückgriff auf die IFRS jedoch abhängig von den Ergebnissen des IASB-Projektes zur Entwicklung von entsprechenden Rechnungslegungsstandards sei. Gleichzeitig äußerte er Bedenken hinsichtlich des derzeitigen Projektverlaufs. Mit Hinweis auf die Gefahr einer zu engen Anbindung der SME-IFRS an die vollen IFRS riet der DSR von einem sog. 'mandatory fallback' ab – dem verpflichtenden Rückgriff auf die vollen IFRS bei Regelungslücken. Vielmehr sollten eigenständige Rechnungslegungsstandards für mittelständische Unternehmen entwickelt werden. Ebenso seien deutliche Vereinfachungen hinsicht-

lich der Bilanzierungsvorschriften für die Akzeptanz sowohl bei den Anwendern der Vorschriften als auch bei den Rechnungslegungsadressaten erforderlich. Als Beispiele führt der DSR Erleichterungen hinsichtlich der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (fair value) sowie die (Wieder-)Einführung der planmäßigen Abschreibung für den Goodwill und für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer an.

Ähnlich kritisch sieht der BDI die aktuellen Entwicklungen des IASB-Projektes. Bezogen auf den geplanten 'mandatory fallback' sowie die möglicherweise unzureichenden Ansatz- und Bewertungserleichterungen sieht auch der BDI die Gefahr, dass den Bedürfnissen der nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen nicht genügend Rechnung getragen wird. Der BDI spricht sich weiterhin dafür aus Regelungen zu entwickeln, die auch für die steuerliche Gewinnermittlung angewendet werden können und die nicht fortlaufenden Modifikationen sowie Überarbeitungen unterliegen.

Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung

Pensionszusagen waren ursprünglich ein beliebtes Mittel, den steuerlichen Gewinn eines Unternehmens zu mindern, ohne dass dem eine entsprechende Liquiditätsbelastung entgegenstand. Das galt auch für Pensionszusagen an die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft. Weil Basel II neue Anforderungen stellt, haben Bilanzrelationen wie z.B. die Eigenkapitalquote an Bedeutung gewonnen. Nicht selten werden deshalb Überlegungen angestellt, die Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz eines Unternehmens herauszulösen und die Pensionslasten auf andere Organisationen zu verlagern.

Zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Schuldbeitritten zu Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt hat das BMF im Schreiben vom 16.12.2005 Stellung genommen. Es geht dabei von folgender Situation aus: Ein Dritter tritt neben dem bisherigen Schuldner (Arbeitgeber) in eine bestehende Pensionsverpflichtung ein. Damit entsteht eine Ge-

samtschuldnerschaft im Sinne von § 421 BGB. Nach Auffassung des BMF bleibt der Arbeitgeber auch nach dem Schuldbeitritt Pensionsverpflichteter, so dass weiterhin eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG auszuweisen ist. Aufzulösen ist die Pensionsrückstellung im Jahresabschluss nur dann, wenn die Pensionsverpflichtung in arbeitsrechtlich zulässiger Weise auf den Dritten (unter Freistellung des Arbeitgebers) übergeht.

Eventuelle Zahlungen an den Dritten als Gegenleistung für den Schuldbeitritt/Schuldübernahme stellen zwar Betriebsausgaben dar; allerdings hat der Arbeitgeber den Freistellungsanspruch in Höhe des gezahlten Entgelts zu aktivieren. Die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens für die im Entgelt enthaltenen Aufwendungen, wie z.B. Verwaltungskosten und Beiträge an den Pensionsversicherungsverein, kommt nach Auffassung des BMF nicht in Betracht. Der Dritte hat eine Rückstellung für die übernommene Verpflichtung zu

passivieren und spiegelbildlich zu dem Freistellungsanspruch des Arbeitgebers zu bewerten. Das erhaltene Entgelt stellt eine Betriebseinnahme dar.

Bei einem Schuldbeitritt eines Unternehmens desselben Konzerns müssen das arbeitgebende und das beitretende Unternehmen jeweils eine Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG passivieren. Der Arbeitgeber aktiviert seinen Freistellungsanspruch korrespondierend zur Passivierung der Verpflichtung beim beitretenden Unternehmen nach § 6a EStG. Dies gilt jedoch nur, wenn zur Übernahme der Verpflichtung ein Entgelt in Höhe des Teilwerts gemäß § 6a EStG gezahlt wird und der Arbeitgeber dem Beitretenden den künftig anfallenden Pensionsaufwand erstattet.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten für alle seit dem 1.1.2006 vereinbarten Schuldbeitritte. Für alle früheren Vereinbarungen gibt es besondere Übergangsregelungen.

Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer

Auch selbstständige Geschäftsführer einer GmbH müssen unter Umständen in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Dies hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 24.11.2005-B 12 RA 1/04 R) entschieden. Das Urteil betrifft ausschließlich die Rentenversicherungspflicht, nicht die Sozialversicherungspflicht insgesamt.

Die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht setzt grundsätzlich voraus, dass der Geschäftsführer keine abhängige oder scheinselfständige, sondern eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Eine Abrechnung erfolgt aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, sofern die Sozialversicherungspflicht nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder ein Befreiungstatbestand vorliegt.

In der Rentenversicherung führt auch eine arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit zur Versicherungspflicht. Das Bundessozialgericht hat sich nun dazu geäußert, wann

selbstständig tätige GmbH-Geschäftsführer als arbeitnehmerähnliche Selbstständige einzuordnen und damit rentenversicherungspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit selber keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Monatslohn größer 400,00 €) beschäftigen. Dabei ist unerheblich, ob die GmbH mehrere Auftraggeber hat. Entscheidend ist allein, ob die GmbH der einzige Auftraggeber des Geschäftsführers ist.

Ein selbständiger GmbH-Geschäftsführer kann eine Einbeziehung in das gesetzliche Rentenversicherungssystem vermeiden, indem er eine weitere selbstständige Tätigkeit ausübt. Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit müssen nach Auffassung der Rentenversicherungsträger 1/6 der gesamten Betriebseinnahmen des GmbH-Geschäftsführers übersteigen. Eine Rentenversicherungspflicht besteht auch dann nicht, wenn der GmbH-Geschäftsführer zumindest einen

versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Monatslohn größer 400,00 €) beschäftigt. Es versteht sich, dass es sich dabei nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handeln darf.

Das Urteil des Bundessozialgerichts betraf den Fall einer Ein-Mann-GmbH. Die Urteilsbegründung findet aber auf alle selbstständigen GmbH-Geschäftsführer Anwendung. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche Konsequenzen die Sozialversicherungsträger aus dem Urteil des Bundessozialgerichts ziehen werden. Grundsätzlich können die Beiträge zur Rentenversicherung für einen Zeitraum von 4 Jahren (bei Vorsatz 30 Jahre) rückwirkend gefordert werden.

Mit einer Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist erst zur Jahresmitte 2006 zu rechnen. Gegen mögliche Beitragsnachforderungen regionaler Rentenversicherungsträger sollten zunächst Rechtsmittel eingelegt werden und die Bescheide bis zu einer Abstimmung aller Rentenversicherungsträger offen gehalten werden.

Entwicklungen bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodellen (Managermodell)

Der Bundesgerichtshof hat grundlegende Aussagen zu den Bedingungen getroffen, zu denen Manager- und Mitarbeiter aus einer Gesellschaft herausgekündigt werden können (19.9.2005: II ZR 342/03 und II ZR 173/04).

Manager- und Mitarbeitermodelle räumen Geschäftsführern bzw. verdienten Mitarbeitern einer Gesellschaft Minderheitsbeteiligungen ein – und zwar unentgeltlich oder gegen einen günstigen Preis, der sich in der Regel am Nennwert des Anteils orientiert. Als Mitgesellschafter sind sie über die jährlichen Gewinnausschüttungen an dem von ihnen miterzielten wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beteiligt. Gleichzeitig wird vereinbart, den Anteil zurück zu übertragen, wenn die Betroffenen aus dem Unternehmen ausscheiden. Dies erfolgt gleichfalls unentgeltlich bzw. zu dem beim Ankauf entrichteten Preis.

Diese Modelle sollen die Motivation der Mitarbeiter stärken, die Bindung an das

Unternehmen festigen und Anreize schaffen, dass weitere Mitarbeiter diese Vergünstigung anstreben. In beiden Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof darüber zu befinden, ob diese Personalmodelle gegen das „Hinauskündigungsverbot“ verstoßen und infolgedessen nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sind.

Der Bundesgerichtshof hält seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von „Hinauskündigungsklauseln“, die den Ausschluss von Mitgesellschaftern ohne Angabe eines Grundes ermöglichen, grundsätzlich aufrecht. Gleiches gilt für schuldrechtliche Vereinbarungen mit entsprechendem Inhalt. Es bestehe die Gefahr, dass Gesellschafter durch den stets drohenden Ausschluss aus der Gesellschaft an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden.

Liegen dagegen besondere und sachliche Gründe vor, die den Ausschluss rechtfertigen, sind Manager- und Mitarbeitermodelle wirksam. Der BGH geht davon aus,

dass die „Neu-Gesellschafter“ die Gesellschafterstellung nur treuhänderähnlich ausüben und kein Interesse haben, nach ihrem Ausscheiden noch an der Gesellschaft beteiligt zu sein. Dadurch wird kein stärkerer Druck ausgeübt, als er nicht schon nach § 38 Abs. 1 GmbHG besteht. Gegenüber der bestehenden Abhängigkeit von einem Mehrheitsgesellschafter fällt der Verlust der Gesellschafterstellung nicht entscheidend ins Gewicht, da die Beteiligung nur ein Annex zur Geschäftsführerstellung bzw. Arbeitnehmerstellung darstellt.

Da die Mehrheitsgesellschafterin von einem solchen Modell nicht betroffen sein kann, liegt nach Auffassung des BGH kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Diese Modelle verstoßen auch nicht gegen die §§ 134, 622 Abs. 6 BGB, da sie Tantiemenregelungen vergleichbar seien, die bei Erlöschen des Vertragsverhältnis ebenfalls wegfallen.

Anforderungen an den Gewinnabführungsvertrag bei der steuerlichen Organschaft

Im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses können Gewinne und Verluste einer Kapitalgesellschaft auf einen Organträger übertragen werden.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses ist nach den Regeln des Körperschaftsteuergesetzes u.a. die ausdrückliche Vereinbarung einer Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG. In dieser Bestimmung ist die Verpflichtung zur Verlustübernahme bei aktienrechtlichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen festgelegt.

Der § 302 AktG ist in 2004 durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften um den neuen Absatz 4 zur Verjährungsregelung

ergänzt worden. Zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag deshalb grundsätzlich jetzt auch auf die neue Verjährungsregelung verweisen. Wird nicht allgemein auf § 302 AktG verwiesen, müssen Neuverträge, die nach dem 31.12.2005 abgeschlossen werden, nach einem neuen Erlass der Finanzverwaltung eine dem § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Vereinbarung enthalten.

Es wird jedoch nach dem erwähnten Erlass nicht beanstandet, wenn vor dem 1.1.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge einen Hinweis auf § 302 Abs. 4 AktG nicht enthalten. Auch eine Anpassung dieser Verträge ist nicht erforderlich. Zusätzlich zu beachten ist, dass der Gewinnabführungsvertrag gem.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein muss. Diese Mindestlaufzeit wird nicht erfüllt, wenn der Vertrag zwar auf fünf Jahre abgeschlossen ist, aber erst in einem auf das Jahr des Abschlusses folgenden Jahr ins Handelsregister eingetragen wird.

Für die Frage, ob die Mindestlaufzeit eingehalten ist, kommt es also auf die für die steuerliche Anerkennung maßgebende zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags an. Eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags erst in dem Wirtschaftsjahr beginnt, in dem der Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister eingetragen wird, wird nach einem neuen Erlass jedoch nicht beanstandet.

Offenlegung von Firmendaten



Markus Mehring
Rechtsanwalt

Der gesetzlich forcierte Trend zu mehr Transparenz bringt Unternehmen in Interessenkonflikte. Einerseits möchten sie ihre Firmendaten geheim halten, andererseits wollen sie möglichst viel über ihre Wettbewerber erfahren.

Das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** des Bundes ergänzt seit 2006 die Gesetzesfassungen der Länder. Dabei gilt der Grundsatz, dass jedermann Zugang zu amtlichen Informationen hat, ohne sein Interesse begründen zu müssen. Amtliche Informationen erhält man insbesondere aus Anträgen an Behörden, wie z.B. Bauanträge, Genehmigung von Produktionsverfahren und Unternehmens-

fusionen. Allerdings dürfen Betriebs- (technisch) und Geschäftsgeheimnisse (kaufmännisch) nur dann offengelegt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Es empfiehlt sich also, im Schriftwechsel mit Behörden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und so den Wunsch zur Geheimhaltung anzuzeigen. Eine Gewähr, dass sensible Informationen damit geschützt sind und ohne Rücksprache nicht an Dritte weitergegeben werden, gibt es jedoch nicht.

Das IFG gibt den bisherigen Grundsatz des behördlichen Aktengeheimnisses auf – zugunsten eines transparenten amtlichen Verwaltungshandelns und der Stärkung demokratischer Beteiligungsrechte der Bürger.

*Seit Ende 2005 liegt auch der Entwurf für ein **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)** vor, der zu einer verstärkten Offenlegung von Firmendaten führen wird.*

Spätestens bis zum 1.1.2007 sollen hiernach Handelsregister u. ä. Register auf den elektronischen Betrieb umgestellt werden. Gleichzeitig sollen wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens aus einem zentralen Unternehmensregister online abgerufen werden können.

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Unternehmen zu erleichtern, sollen nach EHUG für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Der elektronische Bundesanzeiger soll die Einhaltung der Offenlegungspflicht von Amts wegen überprüfen. Das bisherige Antragsverfahren, bei dem bisher Verstöße gegen Offenlegungspflichten erst auf Antrag verfolgt wurden, ist dann Geschichte.

Einige Firmen werden die erweiterten Offenlegungen begrüßen. Viele andere Unternehmen möchten jedoch verschwiegen bleiben. Sie fürchten, von den Wettbewerbern ausgeforscht zu werden und sehen Probleme bei Preisverhandlungen. Es sollte also nachgedacht werden, ob die Offenlegung von Daten eingeschränkt werden kann – z.B. durch Aufspaltung des Unternehmens, durch Aufnahme einer natürlichen Person als weiteren Komplementär einer GmbH & Co. KG oder die Übertragung von Aufgaben auf Schwesterunternehmen.

Wenn wir uns die zukünftigen Zugriffsmöglichkeiten auf Unternehmensdaten ausmalen, so kommen uns die Utopien von Schriftstellern des Genre Science Fiction allmählich wie eine Beschreibung der Gegenwart vor.

Realteilung von Personengesellschaften

Bislang ist es möglich, bestimmte Personengesellschaften unter ihren Gesellschaftern „real“ zu teilen, ohne dass hierbei ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht. Bei einer Realteilung teilen die Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft so auf, dass die Gesellschafter Teilbetriebe, Anteile an Tochter-Personengesellschaften oder Einzelwirtschaftsgüter erhalten. Die Realteilung kann daher ein ideales Instrument zur Umstrukturierung von Personengesellschaften sein. In einem neuen BMF-Schreiben hat sich die Finanzverwaltung zu offenen Fragen geäußert.

Ausgangssituation einer Realteilung ist eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter sich voneinander trennen wollen. Jeder übernimmt Teile des Gesellschaftsvermögens. Soweit das übernommene Gesellschaftsvermögen weiterhin betrieblich genutzt wird, ist es angebracht, eine Übernahme zu Buchwerten zu ermöglichen, um eine Versteuerung der stillen Reserven zu vermeiden. Dies sieht auch das Gesetz so.

Das BMF-Schreiben enthält leider einige Einschränkungen, die Umstrukturierungen in vielen Fällen mit Risiken belasten.

So scheidet eine steuerneutrale Umstrukturierung aus, wenn einzelne Gesellschafter aus der Personengesellschaft (bei Mitnahme von Betriebsvermögen) ausscheiden und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortführen.

Voraussetzung der steuerlich neutralen Realteilung ist, dass das übernommene Betriebsvermögen in einem Betriebsvermögen des einzelnen Gesellschafters verbleibt. Dies ist der Fall, wenn der Realteiler das Betriebsvermögen später in seinem Einzelunternehmen verwendet oder wenn er es an eine Personengesellschaft vermietet, an der er beteiligt ist.

Dagegen scheidet nach Ansicht der Finanzverwaltung die Buchwertfortführung aus, wenn das Betriebsvermögen in das Gesamthandvermögen einer anderen Personengesellschaft überführt wird, an welcher

der Gesellschafter beteiligt ist, selbst wenn an beiden Personengesellschaften dieselben Gesellschafter beteiligt sind.

Bei der Realteilung gibt es eine Sperrfrist von drei Jahren. Das heißt, dass rückwirkend gemeine Werte anzusetzen sind und damit ein Gewinn entsteht, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Realteilung übertragene Immobilien oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden. Die Finanzverwaltung sieht hierbei auch gesetzlich vorgesehene Einbringungen zu Buchwerten als schädliche Veräußerungen an.

Wenn eine schädliche Veräußerung innerhalb der Sperrfrist erfolgt, werden rückwirkend die stillen Reserven versteuert. Diese Versteuerung trifft alle Gesellschafter entsprechend ihrer (ehemaligen) Gewinnquote. Um dieses zu verhindern, sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, nach der der Gewinn aus der schädlichen Veräußerung ausschließlich von dem sich schädlich verhaltenden Realteiler zu versteuern ist.

Entscheidung des BFH zur Altersteilzeitrückstellung

In unserer Ausgabe April 2005 von *Wirtschaft & Steuern aktuell* wiesen wir auf ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof hin, das sich mit der Höhe der Rückstellung für Altersteilzeit bei den so genannten Blockmodellen befasst. Der BFH hat nun mit Urteil vom 30.11.2005 seine Entscheidung getroffen.

Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, dass während der Beschäftigungsphase eine Rückstellung nur in Höhe der Differenz zwischen dem Vergütungsanspruch des jeweiligen Arbeitnehmers vor Beginn der Altersteilzeit und dem laufenden Vergütungsanspruch einschließlich der Aufstockungsbeträge und Nebenleistungen zu bilden ist.

Der Rückstellungsbetrag ist stattdessen zeitanteilig von Beginn der Beschäftigungsphase in gleichen Raten bis zum Beginn der Freistellungsphase zu bilden. Anzusammeln sind dabei alle den Arbeitnehmern in der

Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG zu erbringenden Aufstockungsbeträge und Nebenleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige lohnabhängige Nebenleistungen).

Mit Beginn der Freistellungsphase ist der angesammelte Rückstellungsbetrag – seinem Verbrauch entsprechend – wiederum zeitanteilig und damit gleichsam „spiegelbildlich“ aufzulösen.

Als unzulässig erachtet es der BFH, wenn analog zur Handelsbilanz die Rückstellung für alle zukünftigen Aufstockungsleistungen als selbständige Abfindungsverpflichtung bereits zu Beginn der Beschäftigungsphase gebildet wird. Gleiches gilt für die Berücksichtigung einer Rückstellung für potenzielle Anwärter. Der angesammelte Rückstellungsbetrag ist, mit Blick auf biometrische Risiken, pauschal um 2% zu mindern, denn

die Leistungsverpflichtung endet nach dem AltTZG mit dem Tod des Arbeitnehmers.

Da das Urteil einen Sachverhalt aus 1997 betraf, musste der Rückstellungsbetrag nicht abgezinst werden. Für die Zeit ab 1999 wird man aber wegen Einführung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG eine Abzinsung in Höhe von 5,5% vornehmen müssen.

Weiterhin wird der Rückstellungsbetrag nicht um Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gemindert, die auf Grund des Altersteilzeitgesetzes (§ 4 AltTZG) künftig eingehen werden. Für Arbeitgeber entsteht der Anspruch auf diese Förderleistung erst mit der Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass sich die steuerliche Rückstellung für Mitarbeiter, die sich noch in der Arbeitsphase befinden, durch das Urteil erhöht. Dies gilt für alle noch offenen Veranlagungen.

Steuern

Gesetzesänderung bei Einnahmenüberschussrechnung

Der Betriebsausgabenabzug zum Zahlungszeitpunkt beim Erwerb von GmbH-Anteilen, Wertpapieren und Grundstücken des Umlaufvermögens entfällt.

Steuerpflichtige, die den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben als Gewinn ansetzen (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG), behandelten die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Umlaufvermögen bisher als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. So konnte eine gewerblich geprägte Fondsgesellschaft, die z.B. einen Wertpapier- oder Grundstückshandel betreibt, durch den Erwerb von Wertpapieren bzw. Grundstücken sofort abzugsfähige Betriebsausgaben erzeugen. Die daraus entstandenen negativen Ergebnisse waren dem Kapitalanleger (Gesellschafter des Fonds) anteilig zuzurechnen, so dass dieser den Verlustanteil aus seiner Beteiligung mit anderen positiven Einkünften – im Rahmen der Mindestbesteuerung – voll ausgleichen konnte. Im Zeitpunkt der Veräußerung des Umlaufvermögens erhöhte der erzielte Veräußerungspreis den Überschuss des Fonds.

Das Bundeskabinett hat am 20.12.2005 den Entwurf eines „Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ beschlossen, der auch eine Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG vorsieht. Künftig sollen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens erst zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser

Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein. Das bislang für Umlaufvermögen geltende Zufluss-/Abflussprinzip (bei Veräußerung bzw. bei Anschaffung/Herstellung) wird somit eingeschränkt.

Aus der neuen Rechtslage folgt, dass sich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts keine Auswirkungen auf den Überschuss ergeben, während zum Zeitpunkt der Veräußerung des Umlaufvermögens die Differenz aus Veräußerungspreis und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Überschuss erhöht. Die Behandlung des Umlaufvermögens entspricht damit bei den betroffenen Wirtschaftsgütern den Grundsätzen der Bilanzierung.

Es kommt zu einer unterschiedlichen Behandlung von verschiedenen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens. Während auch nach neuer Rechtslage die Steuerpflichtigen meist weiterhin die Aufwendungen für den Erwerb oder die Herstellung von Umlaufvermögen sofort als Betriebsausgaben abziehen dürfen, ist künftig bei Kapitalgesellschaftsanteilen, Wertpapieren und Grundstücken im Umlaufvermögen die steuerliche Berücksichtigung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung möglich.

Das neue Recht gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem Verkündungstag der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Das Gesetz ist bereits durch den Bundestag verabschiedet worden. Mit einer baldigen Zustimmung des Bundesrates ist zu rechnen.

Alle Steuerzahler

Zahlung für Auflösung von Verträgen als Schadensersatz

Nach bisheriger Rechtsauffassung ist ein Schadensersatz kein Leistungsaustausch und daher auch nicht umsatzsteuerpflichtig. Beispiel: Der Käufer eines KFZ tritt vom Kaufvertrag zurück. Seine Abstandszahlung gilt als Schadensersatz, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Nun gibt es folgendes BFH-Urteil vom 7.7.2005 V R 34/03: Ein Anwalt hatte mit einem Mandanten einen Beratervertrag für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen. Auf Wunsch des Mandanten wurde dieser Vertrag vorzeitig

aufgelöst. Für den entgangenen Gewinn erhielt der Anwalt vereinbarungsgemäß einen einmaligen Betrag als Schadensersatz.

Der BFH ging von einer umsatzsteuerpflichtigen gegenseitigen Leistung aus. Aufgrund der einvernehmlichen Vertragsaufhebung unter Zahlung der Abfindung haben beide Parteien Vorteile erlangt. Der Mandant wurde aus dem festen Beratervertrag vorzeitig entlassen, der Anwalt erhielt für den Auftragsverzicht eine Vergütung.

Steuern

Besteuerung von Kapitaleinkünften in den Jahren 2000 bis 2002

Das Finanzgericht Köln hat Bedenken geäußert, ob die Besteuerung von Kapitaleinkünften für die Jahre 2000 bis 2002 verfassungsgemäß ist (Beschluss vom 22.9.2005) und hat die Entscheidung hierüber dem BVerfG vorgelegt.

Das Gericht begründete die Vorlage damit, dass steuererliche Kapitalanleger ihre Einkünfte in diesen Jahren voll versteuern mussten, während steuerunerliche Kapitalanleger von dem im Dezember 2003 erlassenen „Gesetz zur Förderung der Steuererlichkeit (Steuerbefreiungserklärungsgesetz)“ Gebrauch machen konnten. Sie mussten dann weniger Steuern auf ihre nachgeklärten Einnahmen zahlen (pauschale Minderung der Bemessungsgrundlage auf 60% der Einnahmen und Steuersätze von 25% bzw. 35%).

Dies stellt nach Auffassung des FG Köln einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz dar, denn die Ungleichbehandlung der steuererlichen und der steuerunerlichen Kapitalanleger durch die pauschale Minderung der Bemessungsgrundlage und der geringere Steuerersatz seien nicht gerechtfertigt.

Das FG Köln hält auch die Besteuerung von Zinseinnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und legte auch diese Frage im oben angeführten Beschluss dem BVerfG vor. Das Gericht sieht den Verfassungsverstoß darin, dass die Besteuerung der Zinseinkünfte nach wie vor nicht gleichmäßig durchgesetzt werden könne. Der staatliche Steueranspruch wird so wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt. Eine entsprechende Entscheidung hatte das BVerfG bereits in 2004 zur Besteuerung von privaten Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 getroffen.

Abzuwarten bleibt, wie das BVerfG entscheiden wird. Steuerpflichtigen mit entsprechenden Einkünften empfehlen wir, Veranlagungen der Jahre 2000 bis 2002 durch Einlegung eines Einspruchs offen zu halten. Da das oben erwähnte Steuerbefreiungserklärungsgesetz auch für nicht erklärte Kapitaleinkünfte der Jahre 1993 bis 1999 galt, gilt diese Empfehlung auch für die Veranlagungen dieser Jahre.

Alle Steuerzahler

Kontoabfragen jetzt auch auf europäischer Ebene

Die Finanzverwaltung hat auf Bundesebene mit der umstrittenen Abfrage von Kontostammdaten begonnen. Hierzu gab das BMF bekannt, dass bei rund 11.000 Steuerpflichtigen Kontoabfragen vorgenommen wurden. Vielfach seien dabei bislang nicht bekannte Konten und Depots festgestellt worden.

Deutlich weniger Aufmerksamkeit erfuhr ein kürzlich in Kraft getretenes Gesetz über die Rechtshilfe zwischen EU-Mitgliedstaaten, wonach jetzt auch auf europäischer Ebene eine Kontoabfrage möglich ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind nun berechtigt, in allen Mitgliedstaaten der EU Bankkonten festzustellen und umfassend zu prüfen. Voraussetzung für die Rechtshilfe ist, dass gegen den Steuerpflichtigen wegen einer Straftat ermittelt wird. Ist dies der Fall, muss der um Auskunft ersuchte Mitgliedstaat alle ihm vorliegenden Angaben über das Konto übermitteln. Dazu gehören auch Informationen über die durchgeführten Bankgeschäfte und Informationen über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten. Schließlich können

Konten von straffatverdächtigen Personen auch über einen längeren Zeitraum hin überwacht werden.

Es ist praktisch ausgeschlossen, solche Ermittlungen im Vorfeld mit juristischen Mitteln zu verhindern, weil die Mitgliedstaaten bei der Kontoabfrage gewährleisten müssen, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht darüber informieren.

Während innerhalb Deutschlands die Abfrage bereits vorgenommen werden kann, wenn die Finanzverwaltung meint, sie sei nicht ausreichend informiert worden, setzt die Abfrage bei einem EU-Mitgliedstaat Ermittlungen wegen einer Straftat voraus. Die Hürde ist damit zwar wesentlich höher gesetzt, die erzielbaren Informationen sind jedoch weit umfangreicher als die aufgrund der Abgabenordnung abrufbaren Kontostammdaten. Dadurch sind z.B. jetzt auch die nach Österreich transferierten Gelder einer größeren Entdeckungsgefahr ausgesetzt.

Alle Steuerzahler

Abgabefrist der Steuererklärung 2005 verlängert

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleich lautenden Erlassen vom 23.2.2006 die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen verlängert, soweit Steuerberater die Steuererklärung erstellen. Für 2005 können Steuererklärungen ohne besonderen Antrag bis zum 31.12.2006 abgegeben werden, wenn diese von Personen erstellt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die bisherige Regelung sah eine Fristverlängerung nur bis zum 30.9. des Folgejahres vor. Die bisher mögliche Fristverlängerung bis zum 28.2. des Folgejahres wird nun nur noch aufgrund begründeter Einzelanträge gewährt. Welche Anforderungen die Finanzverwaltung an sie stellen wird, ist noch nicht bekannt. Eine Verlängerung der Abgabefrist über den 31.12.2006 hinaus wird aber voraussichtlich triftige Gründe erfordern.

Alle Steuerzahler

Vorsteuerabzug bei Ehegatten-Grundstücken

Ein Ehepaar hat auf einem gemeinsamen Grundstück (50% / 50%) ein Haus errichtet. Die Baurechnungen ergingen an die Ehegatten als zivilrechtliche Empfänger der Bauleistungen. Der Ehemann nutzt das Gebäude zu 25% für steuerpflichtige unternehmerische Zwecke (12,5% aus seinem Eigentum und 12,5% aus dem Eigentum der Ehefrau). Er ordnet 25% des Gebäudes seinem Unternehmensvermögen zu und macht 25% der Vorsteuer aus den Herstellungskosten des Hauses geltend. Nach FG Köln (22.3.2001,

10 K 2567/96) hätte der Ehemann aber nur 12,5% der Vorsteuer erstattet bekommen. Der BFH hat nun (6.10.2005 V R 40/01) entschieden, dass es für den Vorsteuerabzug unschädlich ist, wenn die Eheleute gemeinsam die Baurechnungen erhalten. Zudem hat aus allen bezogenen Bauleistungen der Ehemann allein anteilig Vorsteuerabzug, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Gebäudeanteil seinen gesamten Miteigentumsanteil nicht übersteigt. Im Urteilsfall also 25% statt vorher 12,5%.

Alle Steuerzahler

Rentenbeiträge nicht voll als Werbungskosten abzugsfähig

Die Beiträge zur Rentenversicherung können nicht als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, entschied der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 1.2.2006 (X B 166/05). Durch das Alterseinkünftegesetz wird der Besteuerungsanteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von zunächst 50 v.H. bis zum Jahr 2040 auf 100 v.H. ansteigen.

Der Antragsteller verwies darauf, dass die Rentenbeiträge als vorab entstandene Werbungskosten in voller Höhe absetzbar sein müssten, weil sie zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen aufgewandt werden. Dieser Ansicht widersprach der BFH. Der Gesetzgeber habe lediglich einen beschränkten Sonderausgabenabzug zugelassen.

Dies sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Entscheidung erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der BFH in dem Hauptsacheverfahren nicht anders entscheiden wird.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld

V.i.S.d.P.:

RA Markus Mehring

thp treuhandpartner

(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt

von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.